

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Thulendorf vom 06.02.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 (Gebühren) der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Thulendorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechtes
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätte

| | |
|--|------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 120,00 EUR |
| - für Säрге je Grabbreite für 30 Jahre | 150,00 EUR |

Wahlgrabstätten

| | |
|--|------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 150,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Urnen je Grabbreite und Jahr | 7,50 EUR |
| - für Säрге je Grabbreite für 30 Jahre | 180,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Säрге je Grabbreite und Jahr | 6,00 EUR |

Rasenwahlgrabstätten inkl. Friedhofunterhaltungsgebühren und Rasenpflege

| | |
|---|--------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 750,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenwahlgrabstätten für Urnen je Grabbreite und Jahr | 37,50 EUR |
| - für Säрге je Grabbreite für 30 Jahre | 1.500,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenwahlgrabstätten für Säрге je Grabbreite und Jahr | 50,00 EUR |

Urnengemeinschaftsanlage inkl. Friedhofunterhaltungsgebühren, Namensnennung und Pflege/Bepflanzung

| | |
|--|-------------|
| - Einzelplatz für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 1445,00 EUR |
| - Doppelplatz für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 2900,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Doppelplatz für Urnen je Grabbreite und Jahr | 64,00 EUR |

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- A Wasser
- B Geländepflege, Dienstleistungen, Betriebsmittel und Material
- C Versicherungsbeiträge
- D Allgemeinde Verwaltung

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

| | |
|---|-----------|
| vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 15,00 EUR |
|---|-----------|

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. Verwaltungsgebühren

| | |
|--|------------|
| Bestattungsgebühr für Urnen je Bestattung | 80,00 EUR |
| Bestattungsgebühr für Säрге je Bestattung | 100,00 EUR |
| Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde | 18,00 EUR |
| Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales | 18,00 EUR |
| Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr | 18,00 EUR |

Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung

5,00 EUR

6. Genehmigungsgebühr für Ausgrabungen/Umbettungen

Genehmigungsgebühr für Urnen

500,00 EUR

**§ 6
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechtes**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 23.02.1999, sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Thulendorf am 06.02.2022



.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg
genehmigt am ...23. Februar 2022.....